

Niederschrift

über die 10. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des
Haupt- und Finanzausschusses am 22.11.2006

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses hatten sich nach ordnungsgemäßer Einladung des Herrn Bürgermeister Scheib vom 13.11.2006 am Mittwoch, dem 22.11.2006, um 17.00 Uhr, im Saal des Bürgerhauses versammelt.

Unter dem Vorsitz von Herrn Bürgermeister Scheib waren anwesend:

I. Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

1. stellv. Bürgermeister Norbert Schreier/CDU
2. Ratsmitglied Susanne Brandenburg/CDU
3. „ Walter Corbat/CDU
4. „ Peter Hancke/CDU für Achim Kleuser/CDU
5. „ Ute-Lucia Krall/CDU
6. „ Claudia Schlottmann/CDU
7. „ Hans-Heinrich Helikum/CDU für Angelika Urban/CDU
8. „ Heinz-Georg Wingartz/CDU
9. „ Reinhard Zenker/CDU
10. „ Birgit Alkenings/SPD
11. „ Hans-Georg Bader/SPD
12. „ Anabela Barata/SPD
13. „ Torsten Brehmer/SPD
14. „ Dagmar Hebestreit/SPD
15. „ Rolf Mayr/SPD
16. „ Hans-Werner Schneller/SPD
17. „ Jürgen Scholz/SPD
18. „ Ludger Reffgen/BA
19. „ Udo Weinrich/BA
20. „ Klaus-Dieter Bartel/Grüne
21. „ Rudolf Joseph/FDP
22. „ Werner Horzella/dUH

II. von der Verwaltung:

1. Bürgermeister Scheib
2. 1. Beigeordneter Thiele
3. Beigeordneter Danscheidt
4. Beigeordneter Gatzke
5. Beigeordneter Rech
6. Stadtoberverwaltungsrat Klausgrete/II/20/22
7. Stadtverwaltungsrat Witek/I/14
8. Stadtverwaltungsrat Wachsmann/01
9. Stadtamtsrat Becker/01, zugleich als Schriftführer
10. Frau Schiller/01

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Machbarkeitsstudie – Stadtentwässerung Hilden – SV 20/087
2. **Anregungen und Beschwerden**
 - a) Anregung gemäß § 24 GO NW
Spielstraße Breddert - SV 66/058
 - b) Anregung gemäß § 24 GO NW
Geschwindigkeiten in der Hagelkreuzstraße - SV 66/061
 - c) Bürgerantrag gemäß § 24 GemO
Bushaltestelle vor dem Weiterbildungszentrum „Altes Helmholtzgynasium“ – SV 61/126
 - d) (zusätzlich) Sachstandsbericht der Verwaltung zur Umsetzung des Beitrittsbeschlusses zum Bürgerbegehren gegen den Umbau des alten Marktes – ohne SV
3. **Haushalts- und Finanzangelegenheiten**
 - a) Kenntnisnahme der über-/außerplanmäßigen Ausgaben für die Zeit vom 01.07.2006 bis 30.09.2006 – SV 20/082
 - b) Sachstand – NKF – SV 20/085
4. **Gebührenangelegenheiten**
 - a) Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung für das Jahr 2007 – SV 68/021
 - b) 28. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 28.10.1980 - SV 60/057
 - c) Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2007 – SV 68/020
 - d) 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995 – SV 60/058
 - e) 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden – Abfallentsorgungssatzung – vom 13.04.2000 - SV 60/061
 - f) Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2007 für die Friedhöfe der Stadt Hilden – SV 68/023
 - g) 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996 – SV 60/059
 - h) Gebührenbedarfsberechnung für die Stadtentwässerung für das Jahr 2007 – SV 68/022

- i) 1. Nachtragssatzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005– SV 60/060
 - j) Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
hier: Gebührenbedarfsberechnung für 2007 – SV 66/065
 - k) 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 – SV 60/062
 - l) Erhebung von Marktstandsgeldern auf den Hildener Wochenmärkten – SV 32/06
- 5. Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Hilden;
hier: Fußweg Kalstert - Max Volmer-Str. etc. - SV 61/125
 - 6. Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
 - 7. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

II. Nichtöffentliche Sitzung

- 6. (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 7. (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- 8. Rückzahlung eines Kredites –
aufgenommen durch den Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden – SV 20/083
- 9. Vergabemitteilungen – SV 20/084

I. Öffentliche Sitzung

Der Vorsitzende, Bgm. Scheib, eröffnete die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und begrüßte die anwesenden Ausschussmitglieder, die Vertreter der Verwaltung und der Presse sowie die erschienenen Zuhörer. Zur Tagesordnung stellte er fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen und die Sitzungsvorlagen vollständig zugegangen seien.

Zur Tagesordnung beantragte Rm. Weinrich/BA die Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes mit einem mündlichen Bericht zur Umsetzung des Beitrittsbeschlusses zum Bürgerbegehren gegen die Umbaupläne für den alten Markt.

Nach kurzer Diskussion hinsichtlich der notwendigen Dringlichkeitsvoraussetzung für die beantragte Erweiterung der Tagesordnung beschloss der Haupt- und Finanzausschuss mit 14 Ja-Stimmen und 9 Enthaltungen (SPD-Fraktion) die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes 2 d) „Sachstandsbericht der Verwaltung zur Umsetzung des Beitrittsbeschlusses zum Bürgerbegehren gegen den Umbau des alten Marktes“

Weiter beantragte Rm. Joseph/FDP, die Tagesordnung auch um einen Tagesordnungspunkt „Vorhaben Mittelstraße 29-33; hier: Vorstellung der geplanten Fassaden und der Gestaltung des rückwärtigen Parkplatzes“ (Sitzungsvorlage 61/128) zu erweitern. Zur Begründung führte er aus, dass bei der Beratung und Beschluss-

fassung über diese Vorlage in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 8.11. nicht alle Fraktionen anwesend waren und daher noch dringender Beratungsbedarf bestünde.

Dieser Antrag wurde unter Hinweis auf die noch folgende Beratung über den sich hieraus ergebenden Satzungsbeschluss in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 6.12. und anschließend im Rat am 13.12. mit 4 Ja-Stimmen (Fraktionen BA, FDP und dUH) gegen 18 Nein-Stimmen (Fraktionen CDU und SPD) und 1 Enthaltung (Fraktion Bündnis90/Die Grünen) abgelehnt.

Weitere Änderungen zur Tagesordnung ergaben sich nicht. Sodann wurde wie folgt beraten und beschlossen:

1. Machbarkeitsstudie – Stadtentwässerung Hilden – SV 20/087

Die Mitarbeiter der KPMG/Beiten Burkhardt, Frau Wiesmann und Herr Tetzler, präsentierten dem Ausschuss die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Privatisierung der Abwasserbeseitigung in Hilden in einer Zusammenfassung.

In der sich anschließenden Diskussion machte Rm. Bartel/Grüne deutlich, dass seine Fraktion einer Privatisierung der Abwasserbeseitigung grundsätzlich skeptisch gegenüber stehe. Ein privater Betreiber habe vorrangig wirtschaftliche Interessen, die mitunter auch dazu führen können, dass notwendige Investitionen nicht getätigt werden oder Personal entlassen wird. Die Abwasserbeseitigung sei eine hoheitliche Aufgabe, bei der die Stadt immer „im Boot“ bleiben müsse.

Die Vertreter der übrigen Fraktionen signalisierten grundsätzlich ihre Zustimmung dazu, weitere Untersuchungen zu möglichen Modellen einer Privatisierung der Abwasserbeseitigung in Auftrag zu geben, regten aber an, den von der Verwaltung vorgelegten Beschlussvorschlag konkreter und zielführender zu formulieren.

Sodann fasste der Haupt- und Finanzausschuss mit 22 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) folgenden geänderten Beschlussvorschlag:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Durchführung der Stadtentwässerung in anderer Trägerschaft über die Möglichkeiten eines Betreibermodells, Betriebsüberlassungsmodells, Betriebsführungsmodells bzw. Kooperationsmodells mit Anbietern über die Realisierungsfähigkeit ohne privatisierungsbedingte Gebührenerhöhungen zu verhandeln. Außerdem sollen Erfahrungen anderer Städte abgefragt werden. Über die Ergebnisse ist im Haupt- und Finanzausschuss zu berichten.“

2. Anregungen und Beschwerden

a) Anregung gemäß § 24 GO NW Spielstraße Breddert - SV 66/058

Ohne Aussprache nahm der Haupt- und Finanzausschuss nachfolgenden Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Kenntnis:

- „1. die beantragte Sperrung der Straße Breddert wird abgelehnt und
2. die Verwaltung wird beauftragt, einen Termin mit den Anwohnern bezüglich Einbringung von Aufpflasterungen durchzuführen und das Ergebnis in einer neuen Sitzungsvorlage dem Stadtentwicklungsausschuss vorzulegen.“

b) Anregung gemäß § 24 GO NW
Geschwindigkeiten in der Hagelkreuzstraße - SV 66/061

Ohne Aussprache nahm der Haupt- und Finanzausschuss nachfolgenden Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Kenntnis:

- „1. Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und lehnt den Einbau von Gummischwellen in der Hagelkreuzstraße ab.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob eine Geschwindigkeitsreduzierung durch ergänztes versetztes Parken erzielbar ist.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Einfahrtsituation in die Hagelkreuzstraße zu überprüfen, mit dem Ziel, das widerrechtliche Fahren entgegen der Einbahnstraße zu unterbinden.“

c) Bürgerantrag gemäß § 24 GemO
Bushaltestelle vor dem Weiterbildungszentrum „Altes Helmholtzgymnasium“ – SV 61/126

Rm. Bartel beantragte die Ergänzung des Beschlusses wie folgt:

Die Verwaltung wird gebeten im Rahmen des weiteren Verfahrens zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, in unmittelbarer Nähe der neuen Haltestelle vor dem „Alten Helmholtz Gymnasium“ eine Querungshilfe (z.B. Mittelinsel) zu realisieren.

Begründung:

Die Wege von der geplanten Haltestelle zu den vorhandenen Signalanlagen an der Berliner Straße / Gerresheimer Straße und an der Gerresheimer Straße / Luisenstraße / Augustastraße sind zu lang, um von den meisten Nutzerinnen und Nutzern des ÖPNV in Anspruch genommen zu werden. für ältere und behinderte Menschen, Kinder, etc. stellt aber das "unmittelbare" Überqueren der Gerresheimer Str. eine Gefahr dar. Eine Querungshilfe könnte da Abhilfe schaffen.

Auf Anregung von Rm. Helikum wurde dieser Antrag unabhängig von dem anstehenden Beschluss zur Beratung und Entscheidung an den Stadtentwicklungsausschuss verwiesen.

Ohne weitere Aussprache nahm der Haupt- und Finanzausschuss nachfolgenden Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Kenntnis:

- „1. Dem Bürgerantrag gemäß § 24 GemO die Bushaltestelle vor dem Weiterbildungszentrum „Altes Helmholtz“ zu verlegen wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt im Sinne der alternativen Möglichkeiten 3 und 4 Planung und Kosten erneut dem Stadtentwicklungsausschuss vorzulegen.“

- d) (zusätzlich) Sachstandsbericht der Verwaltung zur Umsetzung des Beitrittsbeschlusses zum Bürgerbegehren gegen den Umbau des alten Marktes – ohne SV
-

Bürgermeister Scheib teilte mit, dass die Verwaltung in Ausführung des Ratsbeschlusses vom 20.09. eine Sitzungsvorlage für die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses im Januar vorbereite, in der alternative Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Sich vorab auf einen Terminfahrplan festzulegen, wie es von einigen Mitgliedern des Ausschusses gewünscht wurde, mache auch keinen Sinn, solange nicht Klarheit bestehe, welche Umbaumaßnahmen erfolgen sollen.

3. Haushalts- und Finanzangelegenheiten

- a) Kenntnisnahme der über-/außerplanmäßigen Ausgaben für die Zeit vom 01.07.2006 bis 30.09.2006 – SV 20/082
-

Nach kurzer Aussprache nahm der Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von den in der Zeit vom 01.07 bis 30.09.2006 erteilten Genehmigungen zur Leistung von unerheblichen über-/außerplanmäßigen Ausgaben (siehe beigefügte Anlage 1 der SV).

Sollübertragungen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze lagen im Berichtszeitraum nicht vor. Deshalb ist hier keine Aufstellung vorhanden (üblicherweise Anlage 2).“

- b) Sachstand – NKF – SV 20/085
-

Ohne Aussprache nahm der Haupt- und Finanzausschuss den Bericht der Verwaltung zum Umstieg auf das Neue Kommunale Finanzmanagement zur Kenntnis.“

4. Gebührenangelegenheiten

- a) Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung für das Jahr 2007 – SV 68/021

Ohne Aussprache fasste der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2007 und beschließt die Straßenreinigungsgebühren 2007 ab 01.01.2007 wie folgt:

	Straßenart	Gebühr 2006	Gebühr 2007
0	Fußgängerzonen	1,43 Euro	1,48 Euro
1	Anliegerstraßen	1,90 Euro	1,98 Euro
2	Haupterschließungsstraßen	1,71 Euro	1,78 Euro
3	Haupterschließungsstraßen überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienend	1,52 Euro	1,58 Euro
4	Haupterschließungsstraßen überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienend	1,33 Euro	1,38 Euro

Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.“

- b) 28. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 28.10.1980 - SV 60/057

Ohne Aussprache fasste der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschlussvorschlag:

" Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- u. Finanzausschuss:

Die in vollem Wortlaut vorliegende 28. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 (Anlage) wird hiermit unter der Maßgabe beschlossen, dass in § 4 die mit der Sitzungsvorlage

Nr. 68/021 - Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung - für das Haushaltsjahr 2007 beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

*Die Satzung ist der Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt und somit Bestandteil der Niederschrift*

- c) Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2007 – SV 68/020

Ohne Aussprache fasste der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2007 und beschließt die Neufestsetzung der Abfallbeseitigungsgebühren ab 01.01.2007 wie folgt:

Gefäßgröße	Gebühren 2006	Gebühren 2007
Restmülltonnen		
660 l wöchentlich	1.716,00 Euro	1.742,40 Euro
770 l “	2.002,00 Euro	2.032,80 Euro
1.100 l “	2.860,00 Euro	2.904,00 Euro
40 l 14-täglich	52,00 Euro	52,80 Euro
60 l “	78,00 Euro	79,20 Euro
80 l “	104,00 Euro	105,60 Euro
120 l “	156,00 Euro	158,40 Euro
240 l “	312,00 Euro	316,80 Euro
660 l “	858,00 Euro	871,20 Euro
770 l “	1.001,00 Euro	1.016,40 Euro
1.100 l “	1.430,00 Euro	1.452,00 Euro
Biotonnen		
120 l 14-täglich	13,20 Euro	13,20 Euro
240 l 14-täglich	26,40 Euro	26,40 Euro

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern je Abfallsack wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und wird auf 4,00 Euro festgesetzt.

Die Tonnentauschgebühr pro getauschter Tonne wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 5,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für den Tonnentausch vor Ort pro getauschter Tonne wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 10,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für die Abgabe von gebrauchten Restmülltonnen wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 15,00 Euro pro Tonne festgesetzt.

Die Gebühr für das Rausziehen und Zurücksetzen von Müllcontainern wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 276,10 Euro pro Container bei wöchentlicher Leerung und 138,05 Euro pro Container bei 14-täglicher Leerung festgesetzt.

Die Gebühr für den Sperrmüllexpress wird mit 40,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für die Abgabe von Bauschutt wird mit 5,00 Euro je 50 Liter festgesetzt.

Die Gebühr für Sonderleerungen beträgt für Altpapiercontainer 11,21 Euro.

Für Restmülltonnen/gelbe Tonnen beträgt die Gebühr $\frac{1}{26}$ der aktuellen Gebühr.

Die vorstehend beschlossenen Gebühren sind in einem Nachtrag zur Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Hilden aufzunehmen."

- d) 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995 – SV 60/058

Ohne Aussprache fasste der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- u. Finanzausschuss:

Die in vollem Wortlaut vorliegende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995 wird hiermit mit der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 und § 2 die mit der Sitzungsvorlage Nr. IV-68-020 Gebührenberechnung für die – Abfallbeseitigung - für das Haushaltsjahr 2007 beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind.“

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

*Die Satzung ist der Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt und somit Bestandteil der Niederschrift*

- e) 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden – Abfallentsorgungssatzung – vom 13.04.2000 - SV 60/061

Ohne Aussprache fasste der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- u. Finanzausschuss:

Die als Anlage in vollem Wortlaut vorliegende 7. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 13.04.2000 wird hiermit beschlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

*Die Satzung ist der Niederschrift als **Anlage 3** beigefügt und somit Bestandteil der Niederschrift*

f) Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2007 für die Friedhöfe der Stadt Hilden – SV 68/023

Ohne Aussprache fasste der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschlussvorschlag:

"Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach den Vorberatungen durch den Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung für die Friedhöfe für das Jahr 2007 und beschließt die Neufestsetzung der Friedhofsgebühren 2007 gemäß Anlage zur Gebührenbedarfsberechnung – Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden - ab 01.01.2007. Die Gebührensatzung für die Friedhöfe ist entsprechend zu ändern."

g) 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996 – SV 60/059

Ohne Aussprache fasste der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss:

Die als Anlage in vollem Wortlaut vorliegende 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden - Friedhofsgebührensatzung - wird hiermit unter der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 die mit der Sitzungsvorlage Nr. IV-68-023 Gebührenbedarfsberechnung für die - Friedhöfe - für das Haushaltsjahr 2007 beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind.“

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

*Die Satzung ist der Niederschrift als **Anlage 4** beigefügt und somit Bestandteil der Niederschrift*

h) Gebührenbedarfsberechnung für die Stadtentwässerung für das Jahr 2007 – SV 68/022

Ohne Aussprache fasste der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2007 und beschließt die Neufestsetzung der Kanalbenutzungsgebühren ab 01.01.2007 wie folgt:

Schmutzwassergebühren	Gebühr 2006	Gebühr 2007
Abwasserreinigungsgebühr je cbm	0,86 Euro	0,87 Euro
Abwasserableitungsgebühr je cbm	0,65 Euro	0,63 Euro

Niederschlagswassergebühr	Gebühr 2006	Gebühr 2007
Niederschlagswassergebühr je qm	0,68 Euro	0,62 Euro

Die vorstehenden Gebühren sind in einem Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden aufzunehmen.“

i) 1. Nachtragssatzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005– SV 60/060

Ohne Aussprache fasste der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschlussvorschlag:

"Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss:

Die in vollem Wortlaut vorliegende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005 (Anlage) wird hiermit unter der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 die mit der Sitzungsvorlage Nr. IV-68/022 „Gebührenbedarfsberechnung für die Stadtentwässerung“ für das Haushaltsjahr 2007 beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen."

*Die Satzung ist der Niederschrift als **Anlage 5** beigefügt und somit Bestandteil der Niederschrift*

j) Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

hier: Gebührenbedarfsberechnung für 2007 – SV 66/065

Ohne Aussprache fasste der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss folgende Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen ab dem 1.1.2007

Kleinkläranlagen	je angefang. cbm	23,64 €
Abflusslose Gruben	je angefang. cbm	19,05 €
Nur nach Bedarf:		
Verlegung eines Schlauches von mehr als 50 m	je angefang. 10 m	11,01 €
Einsatz Spülwagen	je angefang. Std.	189,99 €
Einsatz Saugwagen	je angefang. Std.	141,99 €

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird entsprechend geändert.“

k) 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 – SV 60/062

Ohne Aussprache fasste der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- u. Finanzausschuss:

Die als Anlage in vollem Wortlaut vorliegende 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Hilden vom 10.07.1991 wird hiermit mit der Maßgabe beschlossen, dass in § 11 dieser Satzung die Gebührensätze zu übernehmen sind, die der Rat aufgrund der Sitzungsvorlage IV-66-065 Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen; hier: Gebührenberechnung für 2007 beschließt und festsetzt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen."

*Die Satzung ist der Niederschrift als **Anlage 6** beigefügt und somit Bestandteil der Niederschrift*

1) Erhebung von Marktstandsgeldern auf den Hildener Wochenmärkten – SV 32/06

Ohne Aussprache fasste der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschlussvorschlag:

„Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990 in der aktuell gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 (Höhe der Benutzungsgebühren)

Der Betrag von 1,60 €je laufenden Standmeter wird ersetzt durch den Betrag von 1,62 €je laufenden Standmeter.

Die Änderung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Die 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte wird mit dem als Anlage beigefügten Wortlaut beschlossen.

*Die Satzung ist der Niederschrift als **Anlage 7** beigefügt und somit Bestandteil der Niederschrift*

5. Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Hilden;
hier: Fußweg Kalstert - MaxVolmer-Str. etc. - SV 61/125

Ohne Aussprache fasste der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss wie folgt:

Folgende Straßen und Wege in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung jeweils

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Fußgänger- und Fahrradverkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Weg	von der Max-Volmer-Straße zum Kalstert	65;	2550;

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Fußgängerverkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
2	Weg	von der Benrather Straße zum Schwanenplatz	58;	1298, 1299;

6. Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

keine

7. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

a) Rm. Weinrich/BA – Zentrale Erfassung freihändiger Vergaben

Rm. Weinrich reichte für die Bürgeraktion folgende Anfrage ein:

„Was gestern noch wie ein Märchen klang, kann morgen schon Wirklichkeit sein: Die zentrale Erfassung freihändiger Vergaben bis 12.500 EUR.

In der Vergangenheit hatte ich mit Anfragen und Anträgen vergeblich versucht, Rat und Stadtverwaltung davon zu überzeugen, dass die zentrale Erfassung freihändiger Vergaben nicht nur zur Korruptionsverhütung nötig, sondern auch technisch möglich sei. Ich forderte u.a. die Voraussetzungen für eine zentrale Erfassung und Auswertung freihändiger Vergaben zu schaffen.

Die Antwort, die mir aus dem Rathaus gegeben wurde, lautete sinngemäß: Das von mir Gewünschte erfordere einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. Suggestiert wurde, die Umsetzung meiner diesbezüglichen Anträge hätte die Stadtverwaltung also gewissermaßen „lahmgelegt“.

Nun habe ich der Niederschrift über die 39. Konferenz des Verwaltungsvorstands am 6.11.2006 erfreut entnommen, dass „zusammen mit der IT-Abteilung ein Datenprogramm zur Erfassung freihändiger Vergaben erstellt wurde, in das künftig die Ämter ihre freihändigen Vergaben eingeben können. Die Vergabestelle ist danach in der Lage, diese Vergaben zentral auszuwerten. Ein Informationsschreiben an die Ämter folgt.“

Hierzu frage ich die Stadtverwaltung:

- 1) Aufgrund welcher Erfahrungen/Einsichten/Erkenntnisse hat die Kämmerei, in Zusammenarbeit mit der IT-Abteilung, ein Datenprogramm zur Erfassung freihändiger Vergaben erstellt?*
- 2) Konnte für diesen Zweck nicht auf Software-Programme anderer Kommunen zurückgegriffen werden?*
- 3) Ab wann wird die zentrale Erfassung freihändiger Vergaben erfolgen?*
- 4) Wann und nach welchen Kriterien sollen die zentral erfassten Vergaben durch wen ausgewertet werden?*
- 5) Mit welchem Verwaltungsaufwand wird für die zentrale Erfassung und für die Auswertung dieser Vergaben gerechnet?*
- 6) Ist beabsichtigt, diese Daten auch den Ratsfraktionen zur Verfügung zu stellen, z. B. durch regelmäßige Berichte an den Rechnungsprüfungsausschuss?*

b) Rm. Reffgen/BA – Sitzung des Rates am 13.12.2006; hier: Vorschlag zur Tagesordnung

Rm. Reffgen reichte für die Bürgeraktion folgenden Antrag zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 13.12.2006 ein:

*„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
namens meiner Fraktion „Bürgeraktion Hilden“ beantrage ich, in der Tagesordnung der v.g. Ratssitzung den Punkt*

*Vorhaben Mittelstr. 29-33;
hier: Vorstellung der geplanten Fassaden etc – SV 61/128*

zu berücksichtigen und zur Beratung zu stellen“

II. Nichtöffentliche Sitzung

(...)

Ende der Sitzung: 19:20 Uhr

Der Vorsitzende:

Bürgermeister

Der Schriftführer:

Stadtamtsrat

Gesehen:

Stadtverwaltungsrat

28. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinGNW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAGNW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende 28. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung

(4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei <u>14 tägl.</u> Reinigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,48 Euro
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	1,98 Euro
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	1,78 Euro
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,58 Euro
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,38 Euro

Wird eine Straße während 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 2

Teil 1 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 01.01.2006 in der zuletzt gültigen Fassung das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen

1443	Am alten Sportplatz	ganz
1434	Am Bürenbach	ganz
1124a	An der Bibelskirch	von Hochdahler Straße bis Einmündung Am Bürenbach
1124b	An der Bibelskirch	von Am Bürenbach bis Unterführung der Autobahn - A 3 –
1143c	Bismarckstraße	von Berliner Straße bis Hagdornstraße
1154a	Buchenweg	ohne Sackgasse vor Haus Nr 11 (Flur 20, Flurstück 515)
1157	Dagobertstraße	ganz
1379	Frans-Hals-Weg	ganz
1438	Großhülsen	von Hülsenstraße bis Ende
1378	Hans-Sachs-Straße	ganz
1218a	Henkenheide	von Walder Straße bis Haus Nr. 41
1241	J.-Sebastian-Bach-Str.	ganz
1276	Lodenheide	ganz
1281a	Marienweg	von Gerresheimer Straße bis Brücke Hoxbach
1334a	Schalbruch	ganz, ausgen. südl. Stichstraßen
1336	Schillerstraße	ganz
1342a	Schulstraße	ganz, ausgenommen Strecke von Robert-Gies-Str. bis Mittelstraße
1343	Schumannstraße	ganz
1348	Talstraße	ganz
1363a	Weidenweg	ohne Bereich Nr. 1363b
1364c	Weststraße	von der Liebigstraße bis zur Einmündung Agnes-Pockels-Straße

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

Straßenschlüssel	Straßenname Liste zu § 2		Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart
			Stadt		Grundstückseigentümer			
			Fahrbahn	Fußgängerzone	Gehweg und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
1443	Am alten Sportplatz	ganz				x	1	1
1434	Am Bürenbach	ganz				x	1	1
1124a	An der Bibelskirch	von Hochdahler Straße bis Einmündung Am Bürenbach	x		x		1	1
1124b	An der Bibelskirch	von Am Bürenbach bis Unterführung der Autobahn - A 3 -				x	1	1
1143c	Bismarckstraße	von Berliner Straße bis Hagdornstraße	x		x		1	2
1154a	Buchenweg	ohne Sackgasse vor Haus Nr 11 (Flur 20, Flurstück 515)	x		x		1	2
1157	Dagobertstraße	ganz	x		x		1	1
1379	Frans-Hals-Weg	ganz	x		x		1	1
1438	Großhülsen	von Hülsenstraße bis Ende	x		x		1	1
1378	Hans-Sachs-Straße	ganz	x		x		1	2
1218a	Henkenheide	von Walder Straße bis Haus Nr. 41	x		x		1	1
1241	J.-Sebastian-Bach-Str.	ganz	x		x		1	2
1276	Lodenheide	ganz	x		x		1	1
1281a	Marienweg	von Gerresheimer Straße bis Brücke Hoxbach	x		x		1	1
1334a	Schalbruch	ganz, ausgen. südl. Stichstraßen	x		x		1	2
1336	Schillerstraße	ganz	x		x		1	1
1342a	Schulstraße	ganz, ausgenommen Strecke von Robert-Gies-Str. bis Mittelstraße	x		x		1	1
1343	Schumannstraße	ganz	x		x		1	2
1348	Talstraße	ganz	x		x		1	1
1363a	Weidenweg	ohne Bereich Nr. 1363b	x		x		1	2
1364c	Weststraße	von der Liebigstraße bis zur Einmündung Agnes-Pockels-Straße	x		x		1	1

§ 3

Teil 2 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 01.01.2006 in der zuletzt gültigen Fassung das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen

10001	Benrather Straße	Weg zwischen Schwanenplatz und Benrather Straße
10090	Kalstert	Weg zwischen Max-Volmer-Straße und Kalstert
10022	Kiefernweg	Weg von Ecke Zur Verlach/Kiefernweg in östl. Richtung zur Stadtgrenze
10070	Nordstraße	Weg von der Nordstraße zur Koennecke Straße (nur Flurstück 302 der Flur 10)

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

Wege-Nr.	Fußgänger-Fahrradwege		Reinigung durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßenart
	Sie finden die gesuchten Fuß- und Fahrradwege unter der angeschlossenen Straße in alphabetischer Reihenfolge Liste zu § 3		Stadt		Grundstückseigentümer			
II.	Straße	Fußgänger-Fahrradweg	Fahrbahn	Fußgängerzone	Gehweg und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
10001	Benrather Straße	Weg zwischen Schwanenplatz und Benrather Straße				x	1	1
10090	Kalstert	Weg zwischen Max-Volmer-Straße und Kalstert			x		1	1
10022	Kiefernweg	Weg von Ecke Zur Verlach/Kiefernweg in östl. Richtung zur Stadtgrenze				x	1	1
10070	Nordstraße	Weg von der Nordstraße zur Koennecke Straße(nur Flurstück 302 der Flur 10)			x		1	1

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

**10. Nachtragssatzung vom
zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995.**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z.Z. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	52,80 Euro
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	79,20 Euro
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	105,60 Euro
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	158,40 Euro
e.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	316,80 Euro
f.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	871,20 Euro
g.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.016,40 Euro
h.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.452,00 Euro
i.	für jede 120-l-Biotonne	13,20 Euro
j.	für jede 240-l-Biotonne	26,40 Euro

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

k.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.742,40 Euro
l.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	2.032,80 Euro
m.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	2.904,00 Euro

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 4,00 € .
- (3) Für den Tausch/Erwerb und die Lieferung von Müllgroßbehältern und Biotonnen werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Austausch von Müllgroßbehältern / Biotonnen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß	5,00 €
-------------------------	--------

b.) Lieferung /Abholung von Müllgroßbehältern / Biotonnen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	10,00€
-------------------------	--------

c.) Erwerb von im Handel nicht erhältlichen Müllgroßbehältern in gebrauchtem Zustand:

je Gefäß	15,00€
----------	--------

- (4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	276,10 €
b.)	bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern	138,05 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 2

Es wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a

Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Für die Entsorgung von Bauschutt auf dem Zentralen Bauhof in Kleinmengen (ca. 50 ltr.) wird eine Sondergebühr erhoben.
Sie beträgt 5,00 € pro 50 Liter bzw. pro Waschbecken oder Toilettenschüssel.
- (2) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung) wird eine Sondergebühr von 40,00 € erhoben.
- (3) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restmüll bzw. eines überfüllten oder überschweren Sammelbehälters gem. § 13 (3) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - h berechnet.
- (4) Für eine zusätzliche Entsorgung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung gem. § 13 (4) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - h berechnet.
- (5) Für eine zusätzliche Abholung eines Papiercontainers (1.100 ltr.) über den 4 wöchentlichen Turnus hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 11,21 € erhoben.
- (6) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.
Die Gebühr nach Absatz 1 wird sofort fällig und ist auf dem Zentralen Bauhof in bar zu entrichten.
Gebühren nach den Absätzen 2 – 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.
Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem Aufwand und den aktuellen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet.

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

7. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung – vom 13.04.2000

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 811), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV. NRW, S. 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 2785) (BGBl. I, S. 2455), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2004 (BGBl. I, S. 3574) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom folgende 7. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1**1. § 2 Absatz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:**

Annahme von Wertstoffen (Grünabfälle, Altpapier, Altmetall, Elektroaltgeräte, Bauschutt u. a.) in haushaltsüblichen Kleinmengen gem. jeweils aktuellem Abfallkalender der Stadt Hilden.

2. § 2 Absatz 2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Biotonnen, Altpapiertonnen), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüllsammlung, Entsorgung von Elektroaltgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung im Bringsystem von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem Zentralen Bauhof (Container für Kleinmengen: Grünabfall, Altmetalle, Altpapier, Bauschutt und Elektroschrott, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten regeln die §§ 4, 10 – 15 dieser Satzung.

3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Über das Duale System der Privatwirtschaft werden Altglas (Depot-Container-Standorte), Verpackungen aus Pappe und Papier (Altpapier-Tonne) und Leichtstoffverpackungen (Gelber Sack/Tonne) erfasst. Jede Besitzerin und jeder Besitzer dieser Wertstoffe ist aufgefordert, hierfür die zur Verfügung gestellten Behältnisse zu benutzen.

4. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hilden sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt/Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste 1 aufgeführt; die Liste 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

5. § 4 C Absatz (2) Sperrgut erhält folgende Fassung:

Sperrgut sind bewegliche Haushalts- und Einrichtungsgegenstände, die wegen Größe und Umfang nicht in die Restmülltonne passen.

Sperrgut muss in Bezug auf Gewicht und Größe von 2 Personen verladen werden können. Je Anmeldung darf eine Menge von 2 m³ nicht überschritten werden. Die Stadt bietet eine Abholung von Sperrgut im Schnellservice an (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung). Für diese Leistung wird eine Sondergebühr erhoben.

6. § 11 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindestrestmüllvolumen von 15 Litern pro Person und Woche für jede auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gem. den Bestimmungen des MeldeG NW gemeldete Person vorzuhalten. Dieses Mindestmüllvolumen setzt eine ordnungsgemäße Nutzung der vorhandenen Wertstoffsammelsysteme (Altpapier- tonne, Gelbe Tonne/Sack, Glascontainer) voraus.

7. § 13 Abs.(1) erhält folgende Fassung:

Die erforderlichen schwarz-grauen Abfallbehälter (Müllgroßbehälter, Großraumabfallbehälter), die eine beschaffen und zu unterhalten. Sie verbleiben im Eigentum der Anschlusspflichtigen. Für die Beschaffung der Abfallsäcke gilt § 17 Abs. 2.

8. § 13 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft (insbesondere nicht maschinell verdichtet) oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die befüllten Behälter dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:

Müllgroßbehälter - MGB - (40 l)	20 kg
Müllgroßbehälter - MGB - (60 l)	30 kg
Müllgroßbehälter - MGB - (80 l)	40 kg
Müllgroßbehälter - MGB - (120 l)	50 kg
Müllgroßbehälter - MGB - (240 l)	80 kg
Großraumabfallbehälter - (660 l)	250 kg
Großraumabfallbehälter - (770 l)	280 kg

Großraumabfallbehälter - (1100 l) 380 kg

9. § 13 Abs. (4) erhält folgenden Buchstaben f.:

Die Leerung überfüllter, überschwerter oder fehlbefüllter Sammelbehälter kann durch die Stadt verweigert werden. Die Stadt bietet in solchen Fällen (bei beseitigter Überfüllung / beseitigtem Übergewicht) eine Sonderleerung gegen Gebühr an.

10. § 18 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffes gem. § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind und sie in zugelassenen Abfallbehältnissen auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend (ordnungsgemäß sortiert gem. § 13(4)) eingebracht sind.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.475
2.3	Aschestreufeld (20 Jahre Ruhezeit)	1.480
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 11 der Friedhofsatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4 oder 2.2
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung	Unter Beachtung des Nutzungsrechts an der bereits innehabenden Grabstelle für jedes Jahr der Nutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4 oder 2.2
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarifstelle Sonstige Gebühren
4	Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber -	82
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	82
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	379
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	379
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	82
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	437
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	585
4.6	Urnen-Reihengräber	107
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	107
4.7	Urnen-Wahlgräber	107
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	107
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefgrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	630
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	1.890
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	394
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	404
5.5	Urnen	316
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	41 46 26
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	56 26
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	15
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	17
7.2	entfällt	
7.3	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	13
7.4	entfällt	
7.5	Benutzung der Leichenzelle	86
7.6	entfällt	
7.7	entfällt	
7.8	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	240
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	197
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	262

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	(20 Jahre Ruhezeit)	
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	130
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist €/ Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
8.2.1	Wahlgrab - je Stelle	39
8.2.2	Reihengrab	33
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	20
8.3	Pflege	394
8.4	Aschestreufeld	262
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

**1. Nachtragssatzung vom zur Satzung
über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S.247), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S.463ff.), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden beschlossen:

§ 1

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,50 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (0,87 €/m³ Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (0,63 €/m³ Schmutzwasser).

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,62 €

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft

**12. Nachtragssatzung vom zur Satzung
über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Stadt Hilden vom 10.07.1991**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG), jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- | | |
|----------------------------|---------------------------------------------|
| a) bei Kleinkläranlagen | 23,64 €je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes, |
| b) bei abflusslosen Gruben | 19,05 €je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes. |

(2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangenen 10 m 11,01 €zu zahlen.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Einsatz

- | | |
|----------------------|-------------------------------|
| a.) eines Spülwagens | 189,99 €je angefangene Stunde |
| b.) eines Saugwagens | 141,99 €je angefangene Stunde |

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

12. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif)
vom 14.12.1990

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Als Gebühr wird ein Marktstandsgeld in Höhe von 1,62 € für jeden angefangenen Meter der Länge der zugewiesenen Standfläche und für jeden Markttag erhoben.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 14.12.2006
Der Bürgermeister

Günter Scheib